

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfte Änderungssatzung zur

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 8. November 2018 die folgende Fünfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse Börsenplatz 4 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 22. November 2018 niedergelegt.

**Fünfte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.
September 2018**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

[...]

- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine ~~Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Bestätigung durch die~~ Eurex Clearing AG nachzuweisen.
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen nicht gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 19 bis 31 statt. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

1a. Teilabschnitt: Off-Book-Handel

Die Frankfurter Wertpapierbörse stellt den Handelsteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice (TES) als Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Die Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Die Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis.

§ 72 a Zulässige Orders

- (1) Die Geschäftsführung legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Wertpapiere und die zulässige Mindestpreisänderungsgröße, zu denen ein Geschäft abgeschlossen werden kann, fest.
- (2) Mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel können nur Geschäfte in Wertpapieren, die ein bestimmtes Ordervolumen überschreiten, abgeschlossen werden. Die Geschäftsführung legt das Mindestordervolumen für Off-Book-Geschäfte fest.
- (3) Über die TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel können Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb des Preiskorridors von dem Referenzpreis gemäß § 95 liegt. Die Geschäftsführung legt den Preiskorridor fest.

§ 72 b Ablauf des Off-Book-Handels

- (1) Während der Off-Book-Handelszeit können Off-Book-Geschäfte durch die Eingabe von Orders im System abgeschlossen werden. Orders, die bis zum Ende der Off-Book-Handelszeit nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System gelöscht.
- (2) Nach Beendigung der Off-Book-Handelszeit steht den Handelsteilnehmern das System weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung.

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

[...]

(2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- ~~gültig nur für die untertägige Auktion (Intraday auction only)~~
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)

[...]

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 91 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

(1) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 90 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. ~~Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.~~

[...]

- (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 90, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors liegen. ~~Abweichend von Satz 3 kann der umsatzlose Bewertungspreis für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere außerhalb des Dynamischen Preiskorridors und außerhalb des Statischen Preiskorridors liegen, wenn ein Designated Sponsor in der Schlussauktion einen verbindlichen Quote gestellt hat.~~ Abweichend von Satz 1 kann der umsatzlose Bewertungspreis für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere zusätzlich auch am Ende des Aufrufs einer Eröffnungsauktion und einer untätigen Auktion ermittelt werden. Für diese von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapiere kann abweichend von Satz 2 der umsatzlose Bewertungspreis auch außerhalb des Dynamischen Preiskorridors und außerhalb des Statischen Preiskorridors liegen, wenn mindestens ein Designated Sponsor in der jeweiligen Auktion einen verbindlichen Quote gestellt hat oder Orders von Designated Sponsors auf beiden Seiten des Orderbuches vorhanden sind. Der umsatzlose Bewertungspreis löst keine Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders aus.

[...]

§ 95 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Dynamischen Preiskorridor ist der letzte im Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte im Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen oder der Auktion an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 97 bis § 99 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
- (3) Sollte am vorangegangenen Handelstag kein Börsenpreis in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
- (42) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Dynamischen Preiskorridor werden zum Midpoint festgestellte Börsenpreise, zu denen Volume Discovery Orders ausgeführt werden, nicht berücksichtigt.

§ 96 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Statischen Preiskorridor ist der in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in der letzten Auktion ~~desselben Handelstages~~ im Handelssystem festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages, oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis oder, falls dieser nicht vorliegt, ~~der letzte nicht am selben Handelstag in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festgestellte Börsenpreis~~. § 97 bis § 99 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
- (3) Sollte kein Börsenpreis am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
- (24) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Statischen Preiskorridor werden zum Midpoint festgestellte Börsenpreise, zu denen Volume Discovery Orders ausgeführt werden, nicht berücksichtigt.

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 123 Handelszeiten

[...]

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel von Strukturierten Produkten in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Wertpapieren kann der Handel in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

(2a) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel im Eingabeservice TES von 9.00 Uhr bis 17.45 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest (Off-Book-Handelszeit).

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) § 14 tritt am 28. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Teilabschnitt 1a und § 123 Absatz 2a treten in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 4 (1) (c) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 7 Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 sowie Artikel 9 (1) (a) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 3 und 13 Delegierten Verordnung (EU) 2017/583, jedoch frühestens am 5. Dezember 2018 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt Artikel 1 am 3. Dezember 2018 in Kraft.
- (4) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 2 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. November 2018 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13. November 2018 (Az: III 7 – 37 d 02.05.02#014) erteilt.

Die Fünfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. November 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Michael Krogmann